



Pressedienst

24. März 2020

183/2020 Land NRW hat Straf- und Bußgeldkatalog erlassen

Kommunaler Ordnungsdienst wird Verstöße gegen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sanktionieren

184/2020 **VHS macht Bildungsberatung telefonisch möglich**





24. März 2020

183/2020

Land NRW hat Straf- und Bußgeldkatalog erlassen

**Kommunaler Ordnungsdienst wird Verstöße gegen
die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit
dem Coronavirus sanktionieren**

In ganz Nordrhein-Westfalen gilt die neue Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO). Die Regelungen daraus sind präventive Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt werden soll.

Im Grunde sind die Regelungen selbsterklärend, und der gesunde Menschenverstand und die soziale Verantwortung jedes Einzelnen sollten dazu führen, dass sie konsequent eingehalten werden. Doch spätestens der von der Landesregierung nun erlassene Straf- und Bußgeldkatalog zur Umsetzung des Kontaktverbots sollte auch alle Unvernünftigen zur Vernunft kommen lassen.

Bei Verstößen gegen das Kontaktverbot wird zum Beispiel ein Bußgeld von 200 Euro pro Person verhängt für öffentliche Ansammlungen mit mehr als zwei Personen (sofern es durch keine Ausnahmeregelung gedeckt ist). Öffentliche Ansammlungen von mehr als zehn Personen werden sogar als Straftat gewertet und könnten neben einer Geldstrafe auch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden.





Pressedienst

Seite 2

Allen, die die Regelungen der Verordnung eventuell immer noch für unnötig halten, gibt Bürgermeister Rajko Kravanja zu bedenken: „Es geht nicht darum, das Ordnungsamt auszutricksen oder juristische Schlupflöcher zu suchen, sondern um die Gesundheit von uns allen. Nur, wer das Kontaktverbot und die anderen Auflagen einhält, schützt sich und seine Mitmenschen.“

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Castrop-Rauxel ist weiterhin im Stadtgebiet unterwegs und kontrolliert die Einhaltung der Verordnung. „Die Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen“, heißt es im Erlass des Landes zum Bußgeldkatalog. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig geschieht. Die Höhe der Bußgelder gilt für einen Erstverstoß und wird bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils verdoppelt.





24. März 2020

184/2020

VHS macht Bildungsberatung telefonisch möglich

Die Volkshochschule macht die Beratung zum Bildungsscheck des Landes NRW jetzt telefonisch möglich, damit dieses Beratungsangebot zum Förderprogramm zur beruflichen Weiterbildung auch in Zeiten des Kontaktverbots weiter in Anspruch genommen werden kann.

Weiterbildungen fördert das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW mit bis zu 500 EUR pro Jahr. Das gilt für kleine und mittlere Betriebe und auch individuell für Einzelpersonen. Mit einem Bildungsscheck kann man zum Beispiel auch einen Berufsabschluss nachholen.

Normalerweise erfolgt die Beratung durch einen Besuch in einer der Beratungsstellen. „Kontaktreduziert“ läuft die Beratung nun so ab: Interessenten können sich bei der VHS melden und erhalten den Kontakt zum Bildungsberater telefonisch. Dieser erklärt dann das weitere Vorgehen und verhilft zu einem solchen Bildungsscheck, wenn die Voraussetzungen stimmen. Auch Anfragen zum Programm "Beratung zur Beruflichen Entwicklung", die sich auf die Anerkennung ausländischer Schul-, Studien- oder Berufsabschlüsse beziehen, können auf diesem telefonischen Weg gestellt werden. Der Berater wird auch diese so weit möglich beantworten. Diese Beratungsprogramme werden auch vom ESF (Europäischer Sozialfond) gefördert.

Bei Interesse ist die VHS ansprechbar unter Tel. 02305 / 54884-10 und vhs@castrop.rauxel.de.

